Anträge

Inhaltsverzeichnis

SA 1	Satzungsanderungsantrag zu § 1 Name, Sitz, Geschaftsjahr	2
SÄ 2	Satzungsänderungsantrag zu § 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
SÄ 3	Satzungsänderungsantrag zu § 8 Die Mitgliederversammlung	4
SÄ 4	Satzungsänderungsantrag zu § 8 Die Mitgliederversammlung	5
SÄ 5	Satzungsänderungsantrag zu § 9 Der Vorstand	6
SÄ 6	Satzungsänderungsantrag zu § 11 Auflösung des Vereins	7
SÄ 7	Satzungsänderungsantrag zu § 12 Schlussbestimmung	8
SÄ 8	Satzungsänderungsantrag zu § 2 Zweck des Vereins	9
SÄ 9	Satzungsänderungsantrag zu § 7 Organe	10
SÄ 10	Satzungsänderungsantrag zu § 9 Der Vorstand	11
	Antrag auf Beschluss einer Raumordnung	12
	Antrag auf Bestimmung des Protokollführers	16
	Antrag auf Bestimmung des Versammlungsleiters	17
	Antrag auf Bestimmung des Wahlleiters	18
	Antrag auf Entlastung des Vorstands	19
	Antrag auf Wahl von zwei Kassenprüfern	20
	Antrag auf Zulassung von Gästen	21

Antrag SÄ 1: Satzungsänderungsantrag zu § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	0	

1 ...

§ 1(2) Der Verein hat seinen Sitz in WirgesRansbach-Baumbach.

3 ...

/.

Antrag SÄ 2: Satzungsänderungsantrag zu § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	0	

- 1 ...
- § 4 (5) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die
- 3 Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt
- 4 nach positivem Bescheid des Vorstands und mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
- 5 § 4 (6) Gegen den *ablehnenden*negativen Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller
- 6 Beschwerde einlegen, die binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim
- 7 Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8 Die Mitgliedschaft beginnt nach positivem Aufnahmebescheid und mit Eingang des ersten-
- 9 Mitgliedsbeitrags.

Antrag SÄ 3: Satzungsänderungsantrag zu § 8 Die Mitgliederversammlung

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	0	

- 1 § 8 (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr, vom Vorstand mit
- 2 einer mindestens 14-tägigen Frist, einzuberufen.
- § 8 (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, insbesondere per
- 4 E-Mail. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung
- 5 einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich
- 6 fordern.
- 7 § 8 (3) Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung
- 8 einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich
- 9 fordern. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, insbesondere
- 10 per E-Mail.
- 11 § 8 (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das gleiche Stimmgewicht. Stimmberechtigt
- 2 ist jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht. Fördermitglieder
- haben kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
- 14 § 8 (5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht
- 15 ruht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 16 § 8 (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 17 § 8 (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das
- 18 vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Abstimmungen
- müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.
- 20 § 8 (7) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies
- 21 fordert. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das
- vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.
- 23 § 8 (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens einen Kassenprüfer,
- 24 üblicherweise nach Wahl eines Vorstands und ebenfalls für eine Dauer von zwei Jahren.
- 25 Hiervon kann die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen abweichen. Die
- 26 Kassenprüfer kontrollieren die Arbeit des Kassenwartes und berichten der
- 27 Mitgliederversammlung.

Antrag SÄ 4: Satzungsänderungsantrag zu § 8 Die Mitgliederversammlung

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)		

- 1 § 8 (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr, vom Vorstand mit
- 2 einer mindestens 14-tägigen Frist, einzuberufen.
- 3 § 8 (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, insbesondere per
- 4 E-Mail. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung
- 5 einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich
- 6 fordern
- 7 § 8 (3) Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung
- 8 einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich
- 9 fordern. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, insbesondere
- 10 per E-Mail.
- § 8 (4) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand den Mitgliedern
- 12 ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an einem
- 13 Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen
- 14 Kommunikation auszuüben.
- § 8 (5) Stimmberechtigt ist jedes anwesendeteilnehmende Mitglied, dessen
- Mitgliedschaft nicht ruht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes
- stimmberechtigte Mitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
- 18 § 8 (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 19 § 8 (7) Abstimmungen müssen-Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens
- 20 ein **stimmberechtigtes**Mitglied dies fordert.
- 21 § 8 (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das
- vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.
- § 8 (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens einen Kassenprüfer,
- 24 üblicherweise nach Wahl eines Vorstands und ebenfalls für eine Dauer von zwei Jahren.
- 25 Hiervon kann die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen abweichen. Die
- 26 Kassenprüfer kontrollieren die Arbeit des Kassenwartes und berichten der
- 27 Mitgliederversammlung.

Antrag SÄ 5: Satzungsänderungsantrag zu § 9 Der Vorstand

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(94.118 %) (0 %) (5.882 %)	0	

- l ...
- § 9 (5) Die Sitzungen Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind
- schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem
- 4 Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5 § 9 (6) Sitzungen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem
- 6 Stellvertreter schriftlich oder mündlich mindestens zwei Tage vorher einberufen. Die
- 7 Mitglieder sind über die Sitzung und die Tagesordnung zu informieren.
- 8 ...

Antrag SÄ 6: Satzungsänderungsantrag zu § 11 Auflösung des Vereins

Status:	angenommen
Abstimmung	Ja: (88.235 %) 15 Nein: (5.882 %) 1 Enthaltung: (5.882 %) 1 Gültige Stimmen: 17
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 - 3: (Änderungsempfehlung) - Ersetzung (Änderungsempfehlung) - Ergänzung Zeile 9:

- § 11 (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen
- 2 Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und drei
- Viertel der abgegebenen Stimmen Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung beschließenstimmen. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Ist die
- 4 Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine-
- 5 neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung,
- 6 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mit einer-
- 7 Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen wird. In der zweiten Ladung muss auf
- 8 diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- § 11 (2) Ist die <u>nach § 11 (1) einberufene</u> Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf
- 10 eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss
- zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten
- Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen wird. In der
- zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 14 § 11 (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
- 15 Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DKMS gemeinnützige GmbH (Deutsche
- 16 Knochenmarkspenderdatei) geführt unter der Nummer 381293 im Handelsregister Abteilung
- 17 B des Amtsgerichts Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige
- 18 Zwecke zu verwenden hat, sowie das Vereinsinventar an das Haus der Jugend Montabaur
- 19 e.V., geführt unter Nummer 1133 im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur, das es
- 20 ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Antrag SÄ 7: Satzungsänderungsantrag zu § 12 Schlussbestimmung

Status:	angenommen		
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	

- § 12 (1) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung
- durchzuführen, sofern sie einer Auflage des Registergerichts oder einer Behörde
- entsprechen muss. Über diese Änderungen müssen die Mitglieder unverzüglich
- 4 schriftlich oder fernschriftlichin Textform informiert werden.

Antrag SÄ 8: Satzungsänderungsantrag zu § 2 Zweck des Vereins

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	0	

- 1 ...
- § 2 (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eigene Räumlichkeiten
- unterhalten. Weiteres hierzu regelt eine von der Mitgliederversammlung zu
- 4 beschließende Raumordnung.

Antrag SÄ 9: Satzungsänderungsantrag zu § 7 Organe

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	0	

- § 7 Die Organe des Vereins sind:
- 2 1. die Mitgliederversammlung
- 3 1
- 2. der Vorstand

,

3. die Kassenprüfer.

Antrag SÄ 10: Satzungsänderungsantrag zu § 9 Der Vorstand

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	0	

- ...
- § 9 (9) Der Vorstand kann sich selber eine Geschäftsordnung geben, in welcher
- 3 organisatorische Fragen der Vorstandsaufgaben, der Beschlussfassung und der
- 4 Vertretungsregelungen vorstandsintern weitergehend geregelt werden können. Sie tritt
- 5 mit einstimmigem Beschluss durch den Vorstand in Kraft und muss in Folge einer
- 6 Änderung im Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung einstimmig bestätigt werden.

Antrag: Antrag auf Beschluss einer Raumordnung

Status:	angenommen
Abstimmung	Ja: (100 %) 16 Nein: (0 %) 0 Enthaltung: (0 %) 0 Gültige Stimmen: 16
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 3: (Änderungsempfehlung) - Ergänzung Zeile 30: (Änderungsempfehlung) - Ersetzung Zeile 32: (Änderungsempfehlung) - Ersetzung Zeile 39: (Änderungsempfehlung) - Streichung Zeile 40: (Änderungsempfehlung) - Ersetzung Zeile 47: (Änderungsempfehlung) - Ersetzung Zeile 51: (Änderungsempfehlung) - Ergänzung Zeile 62: (Änderungsempfehlung) - Streichung Zeile 75: (Änderungsempfehlung) - Ersetzung Zeile 89: (Änderungsempfehlung) - Ersetzung Zeile 92 - 94: (Änderungsempfehlung) - Streichung (Änderungsempfehlung) - Ersetzung Zeile 95:

Raumordnung der Westwoodlabs e.V.

2 § 1 Allgemeines

3 (1) Es gilt die Hausordnung des VIP-City-Centers. Sie ist dieser Raumordnung beigefügt.

4 § 2 Hausrecht

- 5 (1) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Westwoodlabs e.V. wird im Allgemeinen
- 6 durch die schließberechtigten Mitglieder wahrgenommen.
- 7 (2) Besteht unter den anwesenden schließberechtigten Mitgliedern Uneinigkeit über die
- 8 Ausübung des Hausrechts, entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder oder bei
- 9 Abwesenheit der Vorstand.
- 10 (3) Durch schließberechtigte Mitglieder ausgesprochene Verweise aus den
- Räumlichkeiten müssen dem Vorstand gemeldet werden.
- (4) Der Vorstand kann über ein Hausverbot entscheiden, welches von der nächsten
- 13 Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 3 Haftung

15 (1) Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Privateigentum oder an

dem Verein überlassenen Gerätschaften in den Vereinsräumen.

§ 4 Verhalten, Sauberkeit und Ordnung

- 18 (1) Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- 19 (2) Mit dem Inventar ist pfleglich und schonend umzugehen.
- 20 (3) Der Vorstand kann Nutzungsbedingungen für das Inventar festlegen (ggf. auch die
- 21 des Eigentümers), welche im Wiki dokumentiert werden.
- 22 (4) Beschädigungen an Räumlichkeiten und Inventar sind umgehend dem Vorstand zu
- 23 melden.
- 24 (5) Arbeitsplätze sind sauber zu hinterlassen.
- 25 (6) Material welches auf den Arbeitsflächen herumliegt und nicht beschriftet ist,
- wird nach 2 Wochen entsorgt.
- 27 (7) Die Mülleimer sind regelmäßig zu leeren. Essensreste sind in jedem Fall
- 28 mitzunehmen bzw. in den Restmüllcontainern des VIP-City Centers zu entsorgen. Dabei
- 29 ist auf Mülltrennung zu achten. Im Space stehen dafür entsprechende Behältnisse zur
- 30 verfügung Verfügung, die zu nutzen sind.
- 31 (8) Beeinträchtigung Anderer bei der Benutzung der Arbeitsflächen und -räume durch
- 32 lagernde Materialien sind zu-unbedingt <u>zu</u> vermeiden.
- (9) Es ist auf einen sinnvollen Umgang mit Ressourcen (Strom, Wasser, Heiz-Energie
- 34 etc.) zu achten.
- 35 (10) Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind unerwünscht.

§ 5 Umgang

- 37 (1) Der Umgang aller Personen miteinander hat friedlich und tolerant zu erfolgen.
- 38 (2) Wenn eine Veranstaltung in den Vereinsräumen angekündigt ist, hat deren
- 39 Durchführung in jedem Fall Vorrang vor den Aktivitäten einzelner Mitglieder Einzelner.
- 40 (3) Mit Namen beschriftete Boxen sind "privat" und müssen von anderen Mitglieder Personen
- auch als solche behandelt werden.

§ 6 Sachspenden und Leihgaben

- (1) Sachspenden und Leihgaben sind beim Vorstand anzumelden, welcher über die Annahme oder Ablehnung entscheidet.
- 45 (2) Leihgaben sind mit Eigentümernamen als solche zu kennzeichnen.
- 46 (3) Eigentümer und Vorstand können jederzeit die zeitnahe Rücknahme der Leihgaben
- verlangen. Die Verantwortung für den Rücktransport obliegt dem Eigentümer.

36

42

(4) Eine kurzzeitige Ausleihe von Inventar an Mitglieder für den privaten Gebrauch außerhalb der Räume, ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

48 § 7 Zugang

- 49 (1) Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Schließberechtigung für die Räumlichkeiten
- 50 zu erhalten
- (2) Voraussetzung für die Erlangung der Schließberechtigung ist die Bürgschaft
 "Bürgschaft" von
- 52 drei Mitgliedern mit Schließberechtigung.
- 53 (3) Der Vorstand kann temporäre Schließberechtigungen für Personen erteilen.
- 54 (4) Für physische Schließmedien ist eine Gebühr in Höhe von 15,- € zu bezahlen,
- welche nicht rückerstattet wird. Bei temporären Schließberechtigungen wird keine
- 56 Gebühr erhoben. Ausgegebene physische Schließmedien bleiben Eigentum des Vereins.
- 57 (5) Personen ohne Schließberechtigung dürfen sich nur in den Räumlichkeiten
- aufhalten, solange mindestens ein schließberechtigtes Mitglied anwesend ist.
- 59 (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, beispielsweise bei Verstößen gegen
- 60 gesetzliche Vorschriften, die Satzung, diese Raumordnung oder bei vereinsschädigendem
- Verhalten, die Schließberechtigung entziehen.
- 62 (7) Bei Austrittserklärung Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds wird die
- 63 Schließberechtigung entzogen.
- 64 (8) Bei Verlust der Schließberechtigung sind herausgegebene physische Schließmedien
- 65 an den Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Verlassen der Räume

66

77

- 68 (1) Das letzte anwesende schließberechtigte Mitglied muss vor Verlassen der Räume mit
- 69 einer angemessenen Vorlaufzeit alle weiteren anwesenden Personen auffordern, diese
- 70 ebenfalls zu verlassen. Dabei sind:
- Fenster zu schließen
- Die Beleuchtung auszuschalten
- Unnötige Verbraucher vom Strom zu trennen
- Benutze Arbeitsplätze wieder aufzuräumen
- Lebensmittelreste und bzw.und/oder Verpackungen (Pizzakartons etc.) mitzunehmen.
- Die Räume und die Haustür zu verschließen

§ 9 Infrastruktur / Einrichtung / Geräte

78 (1) Änderungen an der Infrastruktur und der Einrichtung müssen mit dem Vorstand

- 79 abgesprochen werden und im Wiki dokumentiert werden.
- 80 (2) Der dauerhafte und/oder unbeaufsichtigte Betrieb von Geräten ist mit dem Vorstand
- 81 abzuklären und im Wiki zu dokumentieren.

82

§ 10 Übernachtungen

- 83 (1) Die Übernachtung in den Vereinsräumen ist untersagt.
- 84 (2) Im Ausnahmefall kann eine Übernachtung durch den Vorstand genehmigt werden.

85

§ 11 Speisen und Getränke

- 86 (1) Geöffnete Lebensmittelpackungen müssen mit dem Öffnungsdatum und dem Namen des
- 87 Eigentümers versehen werden.
- 88 (2) Nicht gekennzeichnete Lebensmittel sind für die Allgemeinheit bestimmt.
- 89 (3) Verdorbene Nahrung Lebensmittel sind unverzüglich zu entsorgen.
- 90 (4) Finden sich wiederholt abgelaufene/verdorbene Lebensmittel im Kühlschrank kann
- 91 dem Mitglied das Nutzungsrecht entzogen werden.

92 § 12 Werkzeuge

- (1) Eine kurzzeitige Ausleihe durch Mitglieder für den privaten Gebrauch außerhalb-
- des Spaces, ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

§ 132 Extraterrestrische Interaktion

- 96 Sollte es im Hackerspace zu Kontakt mit extraterrestrischen Lebensformen kommen, sind
- 97 diese gastfreundlich mit Kaffee oder Mate und einem gepolsterten Sitzplatz zu
- empfangen. Technologische Projekte des Hackerspaces können die Mitglieder diesen
- 99 Gästen präsentieren und zur Verfügung stellen. In der Regel können extraterrestrische
- 100 Lebensformen nicht als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon
- sind Wesen, die einen von der Gemeinschaft erarbeiteten Turingtest bestehen. Bei
- 102 Offenbarung bösartiger Ziele, speziell in Hinblick auf die Vernichtung der Erde,
- müssen extraterrestrische Lebensformen aufgrund des bestehenden Interessenkonfliktes
- mit allen Mitteln des Hackerspaces bekämpft werden, jedoch unter Berücksichtigung des
- Punktes "Haftung". Eine eventuelle Mitgliedschaft der extraterrestrischen
- 106 Lebensformen ruht während der Kampfhandlungen. Da die Existenz außerirdischer
- 107 Lebensformen als statistisch gegeben angesehen werden muss, erfüllen Zwischenfälle
- 108 mit extraterrestrischen Lebensformen nicht die Kriterien für höhere Gewalt.

Antrag : Antrag auf Bestimmung des Protokollführers

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(88.235 %) (0 %) (11.765 %)	0	

Die Protokollführung wird vom Schriftführer Ansgar Taflinksi übernommen.

Antrag: Antrag auf Bestimmung des Versammlungsleiters

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(82.353 %) (0 %) (17.647 %)	0	

Die Versammlungsleitung wird vom Vorsitzenden Patric Steffen übernommen.

Antrag : Antrag auf Bestimmung des Wahlleiters

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(94.118 %) (0 %) (5.882 %)	16 0 1 17	

Die Wahlleitung wird von Timo Widdau übernommen.

Antrag : Antrag auf Entlastung des Vorstands

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(82.353 %) (0 %) (17.647 %)	0	

Der Vorstand wird für den für den Zeitraum 06.10.2019 bis 13.02.2021 entlastet.

Antrag: Antrag auf Wahl von zwei Kassenprüfern

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(100 %) (0 %) (0 %)	0	

- Die Mitgliederversammlung wählt für die kommende Amtsperiode zwei Kassenprüfer, um im
- Fall des Wegfalls eines Kassenprüfers noch einen weiteren Kassenprüfer zur Verfügung
- 3 zu haben.

Antrag : Antrag auf Zulassung von Gästen

Status:	angenommen			
Abstimmung	Ja: Nein: Enthaltung: Gültige Stimmen:	(94.118 %) (0 %) (5.882 %)	0	

1 Es sollen Gäste zu dieser Mitgliederversammlung zugelassen werden.